

## Klienteninfo

Jänner 2011

### Inhaltsverzeichnis

1	Betrugsbekämpfungsgesetz .....	1
2	Änderungen im Finanzstrafgesetz .....	2
3	Budgetbegleitgesetz .....	3
4	Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2010 .....	4
5	Änderungen für Auslandsmontage .....	5
6	EORI-Nummer .....	5
7	Vermögenszuwachssteuer auf Tilgungsträger von endfälligen Darlehen? .....	5
8	Sozialversicherungswerte 2011 .....	6
9	Wichtige Termine 2011 im Überblick .....	6

## 1 Betrugsbekämpfungsgesetz

- Mit der bestehenden **Meldeverpflichtung** gem. § 109a EStG soll sichergestellt werden, dass **Zahlungen** für Leistungen außerhalb eines steuerlichen Dienstverhältnisses **nicht nur** als **Betriebsausgabe** geltend gemacht werden, sondern auch beim **Zahlungsempfänger versteuert** werden. **Zahlungen ins Ausland** werden einer **weiteren Meldeverpflichtung** unterworfen. Diese erstreckt sich auf im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 22 EStG oder (außer-)betrieblich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen (zB kaufmännische oder technische Beratung, Marketingberatung, Marktforschung). Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn der Zahlungsempfänger im Jahr **nicht mehr als 100.000 €** für seine Leistungen erhalten hat oder ein Steuerabzug nach § 99 EStG in Österreich vorzunehmen war. Bei Zahlungen an ausländische Körperschaften besteht die Meldeverpflichtung nur, wenn die ausländische Steuerbelastung unter 15% liegt. Ein Verstoß stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldstrafe von bis zu **10%** des nicht gemeldeten Betrags (max. 20.000 €) bedroht ist.

- Zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich gibt es vergleichbar der Auftraggeberhaftung im Sozialversicherungsrecht ab 2011 eine **Haftung für Lohnabgaben des Subunternehmers**. Eine Ausnahme kann erreicht werden, wenn der Auftraggeber **5% des Werklohns** an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überweist (zusammen mit einzubehaltenden SV-Beiträgen). Dabei ist die UID-Nummer bzw. falls nicht vorhanden die Steuernummer des Subunternehmers anzugeben. Die **Haftung entfällt**, wenn der Subunternehmer in der Liste der unbedenklichen Unternehmer (**HFU-Liste**) aufscheint.
- Die **Verjährungsfrist** für hinterzogene Abgaben wird von 7 auf **10 Jahre verlängert**. Die **absolute Verjährungsfrist** für von der Finanzverwaltung vorläufig festgesetzte Abgaben wird von 10 auf 15 Jahre erhöht. Erstmals sind die verlängerten Verjährungsfristen auf Abgaben anzuwenden, die nach dem 31.12.2002 entstanden sind (d.h. **keine** Änderung für bereits verjährte Abgaben).
- **Annahme einer Nettolohnvereinbarung:** Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen (Schwarzarbeit) ist das ausbezahlte Entgelt ab 1.1.2011 als Nettolohn zu verstehen und für die Berechnung der nachzuzahlenden Lohnabgaben auf ein **höheres Bruttoentgelt umzurechnen**. Bei Umqualifizierung von Werkverträgen in ein Dienstverhältnis ist eine **Nettolohnvereinbarung nicht anzunehmen**, wenn die mit der Behandlung als Werkvertrag vorgesehenen **Meldeverpflichtungen** (Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt bzw. Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) **erfüllt** waren.

## 2 Änderungen im Finanzstrafgesetz

- Künftig ist eine **Selbstanzeige bei jeder Finanzbehörde** möglich. Allerdings wird eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur dann zuerkannt, wenn die **hinterzogenen Beträge** auch **tatsächlich entrichtet** werden. Keine strafbefreiende Wirkung tritt dann ein, wenn es im Anschluss an die Erstattung der Selbstanzeige zu einem Insolvenzverfahren kommt und die Steuern nicht entrichtet werden können. Außerdem tritt die strafbefreiende Wirkung nur dann ein, wenn die hinterzogenen Beträge **binnen Monatsfrist** entrichtet werden (eine Stundung auf Antrag ist aber weiterhin möglich).
- In das Finanzstrafgesetz wurde der **neue Straftatbestand „Abgabenbetrug“** aufgenommen. Bei **Steu- erhinterziehungen** in Folge der Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten, Beweismittel (mit Ausnahme unrichtiger Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen), der Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen sowie **bei Vorsteuerbetrug** (Geltendmachung von Vorsteuern ohne zugrundeliegende Lieferungen und Leistungen) sind bei gerichtlicher Zuständigkeit (d.h. Hinterziehung über 100.000 €) folgende Strafen vorgesehen:

Strafbestimmender Wertbetrag	Freiheitsstrafe (zwingend)	zusätzliche Geldstrafe (optional)	Verbandsgeldbuße
über 100.000 € bis 250.000 €	bis 3 Jahre	bis 1 Mio. €	bis 2,5 Mio. €
bis 500.000 €	6 Monate bis 5 Jahre	bis 1,5 Mio. €	bis 5 Mio. €
über 500.000 €	1 bis 10 Jahre	bis 2,5 Mio. €	bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages

Der „Abgabebetrag“ ist zudem als **Vortat zur Geldwäscherei** zu sehen und löst etwa bei Banken oder Parteienvertretern (Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar) Meldeverpflichtungen aus.

- Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von **10%** der im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellten Nachforderungen, soweit für diese der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen. Dies ist zulässig, sofern
  - dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt **10.000 €**, in Summe jedoch 33.000 € nicht übersteigt,
  - sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und
  - er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet.

Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden (§ 30a FinStrG). Dieses vereinfachte Verfahren ist nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen möglich. Wird die Zustimmung verweigert, kommt weiterhin das „normale“ Finanzstrafverfahren zur Anwendung.

- **Sonstige Änderungen** im Finanzstrafgesetz sehen u.a. vor, dass Geldstrafen im gerichtlichen Strafverfahren max. bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden dürfen oder auch, dass die **nur vorübergehende Verkürzung** von Abgaben als **Strafmilderungsgrund** vorgesehen werden kann und Verbände (hier können keine Freiheitsstrafen verhängt werden) bei Geldstrafen das 1,5-fache des normalen Geldstrafrahmens trifft.

### 3 Budgetbegleitgesetz

- **Wertpapier-KESt:** Bislang waren im **Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne** aus Aktien und sonstigen Wertpapieren nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist möglich. Bei Veräußerungsgewinnen **innerhalb** der **Spekulationsfrist** waren Veräußerungsgewinne **voll steuerpflichtig** (bis zu 50% Grenzsteuersatz). Für nach dem **1.1.2011** erworbene Wertpapiere werden nicht nur wie bisher die Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen) aus Aktien und sonstigen Wertpapieren besteuert, sondern auch die **Wertsteigerungen am Stamm** (realisierte Substanzgewinne). Die Wertsteigerungen werden einer **25%igen Besteuerung** („Wertpapier-KESt“) unterworfen, ohne dabei auf die Behaltefrist und das Beteiligungsausmaß zu achten. Die Besteuerung von Substanzgewinnen betrifft Wertsteigerungen von **Aktien** und GmbH-Anteilen, die **nach dem 31.12.2010** angeschafft werden sowie von anderen Kapitalanlagen (z.B. Anleihen), die nach dem 30.9.2011 angeschafft werden. **Veräußerungsverluste** können nur mit Wertpapiergewinnen **gegenverrechnet** werden. Die Einhebung dieser Steuer wird durch die Banken erfolgen. Ein **Verlustvortrag** auf spätere Wirtschaftsjahre ist ebenso wenig möglich wie eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten (etwa mit der Lohnsteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit).

- **Pendlerpauschale:** Das **Pendlerpauschale** wurde um **ca. 10% erhöht**. Der so genannte Pendlerzuschlag hilft, wenn trotz Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht davon profitiert werden kann, weil das Einkommen des Arbeitnehmers unter der Besteuerungsgrenze liegt. Die maximale Gutschrift im Wege der Veranlagung (**Pendlerzuschlag**) wurde von 240 € auf 251 € **erhöht**.
- **Kreditvertragsgebühr:** Ab 1.1.2011 ist die **Kreditvertragsgebühr (0,8%) ersatzlos weggefallen**.
- **Grundbucheintragungsgebühr:** Die **Grundbucheintragungsgebühr** für Grundstückserwerbe wurde auf 1,1% (früher 1%) **erhöht**.
- **Sonstige Maßnahmen auf der Einnahmenseite:** Die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** wird bei Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß angehoben. Für Dienstleistungsunternehmen ist eine **Energieabgabenvergütung** nicht mehr möglich.

## 4 Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2010

### 4.1 Neue Gesetze zur Abfuhr der Umsatzsteuer

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz **zwischen 30.000 € und 100.000 €** betragen hat, müssen ab Jahreswechsel erstmals eine **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** abgeben. Der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer wurde von monatlichen auf **vierteljährliche** Intervalle geändert. Nur bei einem **Vorjahresumsatz über 100.000 €** müssen die Voranmeldungen **weiterhin monatlich** abgegeben werden. Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer entfällt überdies die Verpflichtung zur Abgabe einer Jahresumsatzsteuererklärung. Die **Umsatzgrenze** zur verpflichtenden Abgabe der Jahreserklärung wird von 7.500 € auf 30.000 € **erhöht**. Somit müssen umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer ab dem 1. Jänner 2011 keine Jahresumsatzerklärung mehr abgeben.

### 4.2 Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Gebäudes (keine 80/20 Regelung)

Im **Ertragsteuerrecht** besteht die **Vereinfachungsregelung**, dass bei mindestens 80% betrieblicher bzw. privater Nutzung eines Gebäudes dieses **zur Gänze** dem Betriebsvermögen bzw. dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Das Umsatzsteuerrecht kennt diese 80/20-Regelung nicht. Die **unternehmerische Nutzung** und ein damit zusammenhängender **Vorsteuerabzug** kann angenommen werden, wenn **zumindest 10%** unternehmerische Nutzung vorliegen. Bei Gebäuden von natürlichen Personen ist die unternehmerische bzw. private Nutzung für die einzelnen Räumlichkeiten getrennt zu beurteilen, wobei für privat genutzte Gebäudeteile kein Vorsteuerabzug zusteht. Eine **positive Vorsteuerkorrektur** – wenn es in den Folgejahren zu einer stärkeren unternehmerischen Verwendung kommt – ist zulässig.

### 4.3 Nachweisverpflichtungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Da innergemeinschaftliche Lieferungen **echt steuerbefreit** sind und im Zielmitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind, stellt die Finanzverwaltung **hohe Ansprüche** an entsprechende **Nachweise**, damit die Steuerfreiheit gewährt wird. So ist z.B. bei **Abholungen** durch den Käufer oder dessen Beauftragten nicht nur eine **Ausweiskopie** von der abholenden Person notwendig, sondern es muss auch eine **Spezialvollmacht** vorliegen, welche die Befugnis zur Abholung durch diese Person zum Inhalt hat (Identität und Funktion des Abholenden müssen ersichtlich sein und ein Bezug zur konkreten Lieferung muss ebenfalls bestehen). Eine **Erleichterung**

**rung** von dieser Voraussetzung ist nur **möglich**, wenn Geschäftsbeziehungen über längere Zeiträume bestehen oder Teillieferungen vorliegen und aus zusätzlichen Unterlagen die vereinbarten Modalitäten der Warenabholung ersichtlich sind.

Wenngleich der EuGH bestätigt hat, dass der **Nachweis** der **tatsächlichen Warenbewegung** von dem einen in den anderen Mitgliedstaat die **bedeutendste Voraussetzung** für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist, ist es für die Finanzverwaltung nicht ausreichend, wenn etwa durch **nachträgliche Empfangsbesätigungen** die tatsächliche Ankunft der Ware beim Kunden im empfangenden Mitgliedstaat nachgewiesen wird. Es erscheint auch tatsächlich schwierig, bei Abholfällen die geforderten Informationen (Vollmacht, Ausweiskopie des Abholenden usw.) nachträglich zu beschaffen, da eine **Überprüfung im Zeitpunkt der Übergabe** der Ware zu erfolgen hat. Sofern **Alternativnachweise** für den Nachweis der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung herangezogen werden, muss aus diesen jedenfalls lückenlos hervorgehen, dass (und an wen) eine Verfügungsmacht verschafft wurde. Weiters dass es sich beim Kunden um einen **Unternehmer** handelt, der einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt und dass tatsächlich eine innergemeinschaftliche **Warenbewegung stattgefunden** hat.

## 5 Änderungen für Auslandsmontage

Die geltende Regelung, dass die Bezüge von Mitarbeitern österreichischer Unternehmen, die **im Ausland** an der **Planung und Montage von Industrieanlagen** bzw. am **Abbau von Rohstoffen** arbeiten, bei **mehr als einmonatiger** Tätigkeit von der Lohnsteuer befreit sind, wurde vom **Verfassungsgerichtshof** mit Wirkung 31.12.2010 **aufgehoben**. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine auf zwei Jahre befristete **Übergangsregelung** geschaffen. Demnach soll das **Steuerprivileg stufenweise auslaufen**, so dass im Jahr **2011** noch **66%** und im Jahr **2012** noch **33%** der Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten **steuerfrei** gestellt werden. Die Befreiungsbestimmung wurde dabei auf Arbeitgeber in der EU, EWR und der Schweiz bzw. auf Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet. Zu beachten ist auch, dass mit der (zunächst nur teilweisen) Lohnsteuerpflicht die **Bezüge auch der Sozialversicherung unterliegen** und damit auch die **Lohnnebenkosten** der Unternehmen **erhöhen**.

## 6 EORI-Nummer

Wirtschaftsbeteiligte, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Tätigkeiten ausüben (auch passiv), die unter die Bestimmungen des Zollrechts fallen (z.B. als Importeur, Exporteur, Anmelder, Bewilligungsinhaber für ein Zollverfahren u. dgl.) und ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben, **müssen** sich zur Vergabe einer EORI-Nummer **registrieren** lassen. Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) können sich registrieren lassen. Registrierungsantrag online: <https://zoll.bmf.gv.at/eori/jsp/welcome.jsf?init=true>

Die EORI-Nummer dient zur **eindeutigen** Identifikation sämtlicher Wirtschaftsbeteiligter innerhalb der EU und ist **bei jeder Form des Informations- bzw. Datenaustausch (insbesondere bei Zollanmeldungen)** mit den Zollbehörden der EU erforderlich.

## 7 Vermögenszuwachssteuer auf Tilgungsträger von endfälligen Darlehen?

Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, unterliegen ab 2011 gekaufte Aktien und Fonds einer Vermögenszuwachssteuer. Investmentfonds werden auch auf der Fondsebene besteuert.

Für Tilgungspläne (für Tilgungsträger von endfälligen Darlehen) gilt eine Ausnahme, wenn erstens der Plan bis Ende Oktober 2010 abgeschlossen, zweitens ein Eigenheim finanziert und drittens die Darlehenssumme von 200.000 € nicht überschritten wurde. Bei höheren Finanzierungsvolumen gilt diese Ausnahme anteilmäßig.

Wenn die Sonderausgabenbegünstigung für das Eigenheim dem Grunde nach zusteht, ist der Kreditnehmer mit den Wertpapierkäufen ab 2011 von der Vermögenszuwachssteuer befreit. Die erhöhte Besteuerung auf Fondsebene muss der Kreditnehmer jedoch tragen. Die Befreiung muss beim Finanzamt beantragt werden, da die Bank Kapitalertragsteuer abziehen muss.

## 8 Sozialversicherungswerte 2011

Die Sozialversicherungswerte für 2011 betragen:

	2011
Geringfügigkeitsgrenze täglich	28,72 €
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	374,02 €
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	561,03 €
Höchstbeitragsgrundlage täglich	140,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	4.200,00 €
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	8.400,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.900,00 €

Weitere Sozialversicherungswerte im Bereich der gewerblichen Sozialversicherung finden Sie unter [ki.stb-fuchshuber.at](http://ki.stb-fuchshuber.at).

## 9 Wichtige Termine 2011 im Überblick

### Bis 30. Juni

- Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2010 aus **Nicht-EU-Ländern**

### Ab 1. Juli

- Überprüfung UID-Nummern zwingend elektronisch (FinanzOnline)

### Bis 30. September

- Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das **Steuerjahr 2010**

### Bis 31. Dezember

- Schriftliche Meldung an die Gebietskrankenkasse für jährliche Zahlung der Mitarbeitervorsorgekasse-Beiträge für geringfügig Beschäftigte mit Wirkung ab 2012